

**Flächennutzungsplan Änderung "Gartengebiet Almet  
Südraum 2, am Fahrenshübel"  
Landeshauptstadt Saarbrücken - St. Annual**



**Flächennutzungsplan**

**"Sonderbaufläche - Freizeit und Erholung"**

statt

**"Grünfläche - Dauerkleigärten"**

**Änderung**

**Landeshauptstadt Saarbrücken  
im Bereich  
"Gartengebiet Almet Südraum 2,  
am Fahrenshübel"  
Stadtteil St. Annual**



**Sonderbaufläche -  
Freizeit und Erholung**

**STATIONEN**

Vorgezogene Bürgerbeteiligung in der Zeit	vom 01.03.1999 bis 16.03.1999
Bürgerversammlung	am 17.03.1999
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit (§ 4 Abs. 1 BauGB)	vom 22.03.1999 bis 21.04.1999
Beschluß des Planungsrates zur Änderung und zur Öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 28.05.1999
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in der Saarbrücker Zeitung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 16.06.1999
Öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 24.06.1999 bis 26.07.1999
Planbeschluß	vom 27.08.1999

**PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN**

BauGB in der Fassung vom 27.08.1997  
PlanzV90 in der Fassung vom 18.12.1990  
BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990

**DER PLANUNGSTRÄGER**

Saarbrücken, den 13.10.1999  
Der Stadtverbandspräsident

*Michael Burkert*

Michael Burkert

**DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE**

Saarbrücken, den 2.12.1999  
Az.: CI-6659/99 Pr/10h

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt

**SAARLAND**  
Ministerium für Umwelt  
Postfach 10 24 61  
66024 Saarbrücken

*Ch. Piro*  
(Piro)  
Techn. Ang.

~~Der Minister für Umwelt, Energie und Verkehr~~

**BEARBEITUNG**

Stadtverband Saarbrücken  
Amt für Bauen, Umwelt und Planung

*Butte*

Die Genehmigung wurde am  
**23.12.1999** gem. § 6 Abs. 5 BauGB  
ortsüblich bekannt gemacht.

Vervielfältigung der Kartengrundlage mit Genehmigung des Landesamtes für Kataster-  
Vermessungs- und Kartenwesen  
Lizenz-Nr. 58/93

**Erläuterungen zur Änderung:**

**Landeshauptstadt Saarbrücken, „Almet 2 - Am Fahrenhübel“**

**„Sonderbaufläche Freizeit und Erholung“ statt  
„Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten“**

Die Änderung des Flächennutzungsplans und die parallele Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplans dienen im wesentlichen dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete weitere Entwicklung der bestehenden Freizeit- und Erholungsnutzungen in diesem Teil des Almet zu schaffen. Die Darstellung als „Sonderbaufläche Freizeit und Erholung“ trägt den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes Rechnung, wonach die bestehende und - für eine geringfügige Erweiterung geplante - Größe einiger Gartenhäuser nicht mehr durch eine Darstellung als „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten“ gesichert werden kann.

Das Plangebiet ist Teil des zusammenhängenden Erholungsraums am südlichen Stadtrand von Saarbrücken. Die früher überwiegende Landwirtschaft beschränkt sich heute auf wenige Restgrundstücke. Die meisten Grundstücke werden als Gärten und für die Erholung im Freien genutzt. Garten- und vereinzelt auch Wochenendhäuser sind ohne eine geordnete Struktur entstanden, Straßen- und Abwassererschließung sind unzureichend bzw. fehlen ganz. Durch die bisherige ungeordnete Nutzungsentwicklung sind insbesondere Gefahren für die Trinkwasservorkommen in diesem Gebiet entstanden. Das Plangebiet liegt innerhalb einer für die Trinkwasserversorgung von Saarbrücken bedeutsamen Wasserschutzzone III.

Die Änderung entspricht den Zielen des Landesentwicklungsplans Umwelt, der den Planbereich als „Vorranggebiet für die Erholung“ festlegt und als Bestandteil eines „Regionalen Grünzugs mit Hinweis auf eine Fortsetzung in die Siedlungsachse“ ausweist.

Da die Änderung bestehende Nutzungsverhältnisse überplant und an ihrem Standort bestätigt, führt sie nicht zu einem zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes. Regelungen zur Verbesserung der o. g. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, insbesondere zum Trinkwasserschutz, sind durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen.